

Einladung

Gemeinde
Doberschau-Gaußig
Dobruša-Huska

im LANDKREIS BAUTZEN

für die Öffentlichkeit:
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Doberschau-Gaußig
am Dienstag, den 27. Februar 2024 um 19.00 Uhr,
im Saal der Gemeindeverwaltung in Gnaschwitz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Nichtöffentlicher Sitzung vom 23.01.2024
2. Niederschrift der Sitzung vom 23.01.2024
3. Beschluss 08/02/2024 Abwahl des zweiten stellvertretenden Bürgermeisters der Gemeinde Doberschau-Gaußig
4. Beschluss 09/02/2024 Widerruf und Neuwahl eines Beisitzers des Gemeindewahlausschusses zur Kommunalwahl am 09.06.2024
5. Beschluss 10/02/2024 Aufhebung Beschluss 09/06/2013 - Vertretungsvollmacht ländliche Neuordnung Gnaschwitz
6. Beschluss 11/02/2024 Aufstellungsbeschluss: Änderung B-Plan „Wohnpark Am Schloss“
7. Beschluss 12/02/2024 Vergabe Planungsleistungen Strukturwandelprojekt Schlungwitz
8. Beschluss 13/02/2024 Außerplanmäßige Auszahlung für die Errichtung einer Parkplatzanlage und einer Zufahrtsstraße auf der Schulstraße in Doberschau
9. Beschluss 14/02/2024 Vergabe Bauleistungen für die Errichtung einer Parkplatzanlage und einer Zufahrtsstraße auf der Schulstraße in Doberschau
10. Beschluss 15/02/2024 Entgegennahme einer Geldzuwendung für den Rastplatz „Vier Linden“
11. Informationen des Bürgermeisters
12. Fragen der Bürger und Gemeinderäte

Im Anschluss an den Öffentlichen Teil findet ein Nichtöffentlicher Teil statt.

Anschlagtafel: Gnaschwitz

Aushang ab: 15.02.2024 U.

Abnahme am: 28.02.2024 J.L.



Alexander Fischer
Bürgermeister

Datum: 28.02.2024

Beschluss 08/02/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.02.2024 die Abwahl des Gemeinderates Herrn René Löhnert von seiner Funktion als 2. stellvertretender Bürgermeister der Gemeinde Doberschau-Gaußig.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14
davon anwesend: 10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 9
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst. Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war ein Mitglied des Gemeinderates, Herr Rene Löhnert, von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 28.02.2024


Bürgermeister



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hauptamt

Datum 12.02.2024

Beschluss-Nr.: 0810212024

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	27.02.2024	

Betreff

Abwahl des 2. stellvertretenden Bürgermeisters der Gemeinde Doberschau-Gaußig

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.02.2024 die Abwahl des Gemeinderates Herrn René Löhnert von seiner Funktion als 2. stellvertretender Bürgermeister der Gemeinde Doberschau-Gaußig.

Begründung

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig hat in seiner öffentlichen konstituierenden Sitzung am 27.08.2019 durch offene Wahl das Gemeinderatsmitglied Herrn René Löhnert zum zweiten stellvertretenden Bürgermeister bestellt.

Innerhalb der Gemeindeverwaltung war die Stelle der Kassenleitung/Kassenverwalter im Bereich der Kämmerei, aufgrund des Rententritts der bisherigen Stelleninhaberin, ab 01.04.2024 neu zu besetzen. Hierzu erfolgte eine interne Stellenausschreibung in allen Bereichen (Verwaltung, kommunaler Bauhof, Kita Gaußig). In der Verwaltung gingen bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist insgesamt 2 Bewerbungen ein. Beide Bewerberinnen wurden zu einem persönlichen Gespräch eingeladen. Der Gemeinderat beschloss in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 28.11.2024 Frau Anne Kliwer, wohnhaft OT Zockau, Am Anger 2, 02692 Doberschau-Gaußig unbefristet ab 01.04.2024 als neue Kassenleiterin einzustellen. Frau Kliwer hat nunmehr den Arbeitsvertrag unterzeichnet und tritt somit die Stelle zum 01.04.2024 an.

Die Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) bestimmt allerdings in § 86 Abs. 4, dass der **Kassenverwalter**, sein Stellvertreter und andere Bedienstete der Gemeindekasse, weder untereinander, noch zum Bürgermeister oder **zu einem Stellvertreter des Bürgermeisters** (...) in einem die Befangenheit begründeten Verhältnis nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SächsGemO stehen dürfen (Verwandtschaftsverbot).

Frau Kliwer, welche ab 01.04.2024 als neue Kassenleiterin/Kassenverwalterin eingestellt ist, steht in einem solchen, die Befangenheit nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SächsGemO begründeten Verhältnis, da es sich beim 2. stellvertretenden Bürgermeister, Herrn René Löhnert, um ihren Vater handelt. Damit handelt es sich um Verwandte ersten Grades der geraden Linie.

Tritt ein solcher Hinderungsgrund innerhalb der Amtszeit des Stellvertretenden Bürgermeisters ein, dann ist der betreffende Bedienstete der Gemeindekasse auf einen anderen Dienstposten umzusetzen. Weil dies allerdings nicht ohne Weiteres zu realisieren ist und auch dem dringend notwendigen Personalbedarf in der Gemeindekasse entgegenwirkt, hat eine vorzeitige Abwahl des Gemeinderates Herrn René Löhnert von seiner Funktion als 2. stellvertretender Bürgermeister der Gemeinde Doberschau-Gaußig entsprechend § 54 Abs. 3 i.V.m. § 86 Abs. 4 SächsGemO zu erfolgen. Darüber hinaus hat Herr Gemeinderat René Löhnert mit Schreiben vom 22.01.2024 (eingegangen am 23.01.2024) erklärt, dass er seine Funktion als stellvertretender Bürgermeister spätestens zum 31.03.2024 aus besagtem Grund niederlegt.

Der Gemeinderat wird gebeten, über die Abwahl des Gemeinderates Herrn René Löhnert von seiner Funktion als 2. stellvertretender Bürgermeister zu beschließen. Für die Abwahl ist nach § 54 Abs. 3 SächsGemO eine qualifizierte Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates (auch der nicht Anwesenden) notwendig! Die Mehrheit lediglich der bei der Gemeinderatssitzung anwesenden Gemeinderäte genügt nicht. Die Abwahl nach § 54 Abs. 3 SächsGemO wird mit Ablauf des Beschlusstages wirksam, d.h. die Stellvertretung endet mit Ablauf des Tages, an dem die Abwahl beschlossen wird.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



Janetz
Unterschrift Bearbeiter



Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium **Mitgliederzahl** **Sitzung am** **TOP**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war öffentlich nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig , Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit: _____

Datum: 28.02.2024

Beschluss 09/02/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig widerruft in seiner öffentlichen Sitzung am 27.02.2024 die Wahl von Frau Petra Seiler als Beisitzerin des Gemeindevwahlausschusses. Gleichzeitig wählt der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig Frau Matthia Bauer als neue Beisitzerin in den Gemeindevwahlausschuss für die am 09.06.2024 stattfindende Kommunalwahl.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	14
davon anwesend:	10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	10
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen	0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst. Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 28.02.2024


Bürgermeister



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hauptamt

Datum 12.02.2024

Beschluss-Nr.: 09/02/24

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	27.02.2024	

Betreff

Widerruf und Neuwahl eines Beisitzers des Gemeindewahlausschusses zur Kommunalwahl am 09.06.2024

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig widerruft in seiner öffentlichen Sitzung am 27.02.2024 die Wahl von Frau Petra Seiler als Beisitzerin des Gemeindewahlausschusses. Gleichzeitig wählt der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig Frau Matthia Bauer als neue Beisitzerin in den Gemeindewahlausschuss für die am 09.06.2024 stattfindende Kommunalwahl.

Begründung

In seiner öffentlichen Sitzung am 23.01.2024 wählte der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig Frau Petra Seiler als Beisitzerin in den Gemeindewahlausschuss für die am 09.06.2024 stattfindende Kommunalwahl.

Am 08.02.2024 teilte uns Frau Seiler mit, dass sie als Bewerberin für die Gemeinderatswahl kandidieren wird.

§ 11 Kommunalwahlgesetz besagt, dass Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge keinem Wahlorgan angehören dürfen, das für dieselbe Wahl tätig wird. Aus diesem Grund muss die Wahl von Frau Petra Seiler widerrufen werden. Als neue Beisitzerin steht Frau Matthia Bauer zur Wahl.

Da es sich hier um Wahlen nach § 39 Abs. 7 Sächsische Gemeindeordnung handelt, werden diese grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Gemeinderatsmitglied widerspricht. Ansonsten ist die Wahl geheim mit Stimmzettel vorzunehmen. Dies ist vor der Wahl der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses durch die Mitglieder des Gemeinderates zu klären.

Als Mitglied des Gemeindewahlausschusses ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



D. Janetz
Unterschrift Bearbeiter



Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium	Mitgliederzahl	Sitzung am	TOP
---------	----------------	------------	-----

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war öffentlich nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig , Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit: _____

Datum: 28.02.2024

Beschluss 10/02/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.02.2024 den Beschluss 09/03/2013, einer Vollmachtermächtigung zur Vertretung Gemeinde in allen Grundstücksangelegenheiten im Verfahren der Ländlichen Neuordnung Gnaschwitz zu vertreten und rechts-wirksame Erklärungen abzugeben aufzuheben.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14
davon anwesend: 10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 10
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst. Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 28.02.2024

Bürgermeister



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Bürgermeister

Datum 14.02.2024

Beschluss-Nr.: 10/02/24

Beschluss-, Beratungsgremium

Sitzungstermin

Beratungsergebnis

1. Gemeinderat

18.06.2013

Beschluss 09/06/2013

2. Gemeinderat

27.02.2024

Betreff

Aufhebung Beschluss 09/06/2013 - Vertretungsvollmacht für gemeindeeigene Flurstücke im Verfahren ländliche Neuordnung Gnaschwitz

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.02.2024 den Beschluss 09/03/2013, einer Vollmachtsermächtigung zur Vertretung Gemeinde in allen Grundstücksangelegenheiten im Verfahren der Ländlichen Neuordnung Gnaschwitz zu vertreten und rechtswirksame Erklärungen abzugeben aufzuheben.

Begründung

Um den Hasenberg wird derzeit ein Verfahren der Ländlichen Neuordnung Gnaschwitz (VKZ 250271) durchgeführt. Gemäß § 11 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) ist das Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation, Sachgebiet Flurneuordnung verpflichtet alle Beteiligten des Verfahrens zu ermitteln. Diese Aufgabe wurde den Mitarbeitern des Verbandes für ländliche Neuordnung Sachsen übertragen.

Die Gemeinde besitzt im Verfahrensgebiet zahlreiche Flurstücke und ist damit Beteiligter des Verfahrens.

Um die Belange aller Grundeigentümer berücksichtigen und dennoch schnell Agieren, Abstimmen und Entscheidungen treffen zu können, wurde nach Möglichkeit ein(e) Entscheidungsbefugte(r) für jedes Flurstücke gesucht. Die bestehende Vollmacht ist jedoch nicht mehr aktuell. Im aktuellen Verfahrensstand mit den anstehenden Wunschterminen und Abstimmungen ist hier eine Klärung nötig.

Im Rahmen einer Vollmacht kann erreicht werden, so dass bei mehreren Eigentümern z.B. Erbengemeinschaften zeitnah Entscheidungen getroffen werden können ohne immer jeden Einzelnen zu befragen.

Eine Vollmacht wie bisher soll für die gemeindeeigenen Flurstücke im Verfahren nicht mehr erteilt werden. Die Entscheidungsbefugnis per Hauptsatzung für den Bürgermeister und dessen Stellvertreter bei Grundstücksangelegenheiten ist nach jetziger Sicht ausreichend um anstehende Entscheidungen zeitnah treffen zu können.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die bisherige Vertretungsregelung nicht neu zu regeln, sondern generell aufzuheben. Eine Einzelvollmacht wie bei Erbengemeinschaften ist nicht erforderlich.

Rechtlicher Hintergrund zur Vollmacht:

Auszug aus dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987)

§ 125 - Umfang der Vollmacht

- (1) Die für die Flurbereinigung erteilte Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Handlungen, zur Bestellung eines Vertreters für einzelne Handlungen, zum Abschluss von Vereinbarungen, zur Übernahme von Verpflichtungen, zum Verzicht auf eine Sache oder ein Recht, sofern sich aus dem Inhalt der Vollmacht nichts anderes ergibt.
- (2) Die nach den §§ 13 oder 119 bestellten Vertreter sind zu allen Handlungen nach Absatz 1 ermächtigt.

§ 126 - Erlöschen der Vollmacht

- (1) Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod des Vollmachtgebers oder durch eine Veränderung in seiner Geschäftsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung.
- (2) Widerruft der zum Widerruf Berechtigte die Vollmacht, so wird das Erlöschen der Vollmacht erst durch Anzeige an die Flurbereinigungsbehörde rechtswirksam.
- (3) Der Bevollmächtigte wird durch die von seiner Seite erfolgte Kündigung nicht gehindert, für den Vollmachtgeber so lange zu handeln, bis dieser für Wahrnehmung seiner Rechte in anderer Weise gesorgt hat.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



 Burkhardt
 Unterschrift Sachbearbeiter



 Bürgermeister Fischer
 Unterschrift Einreicher

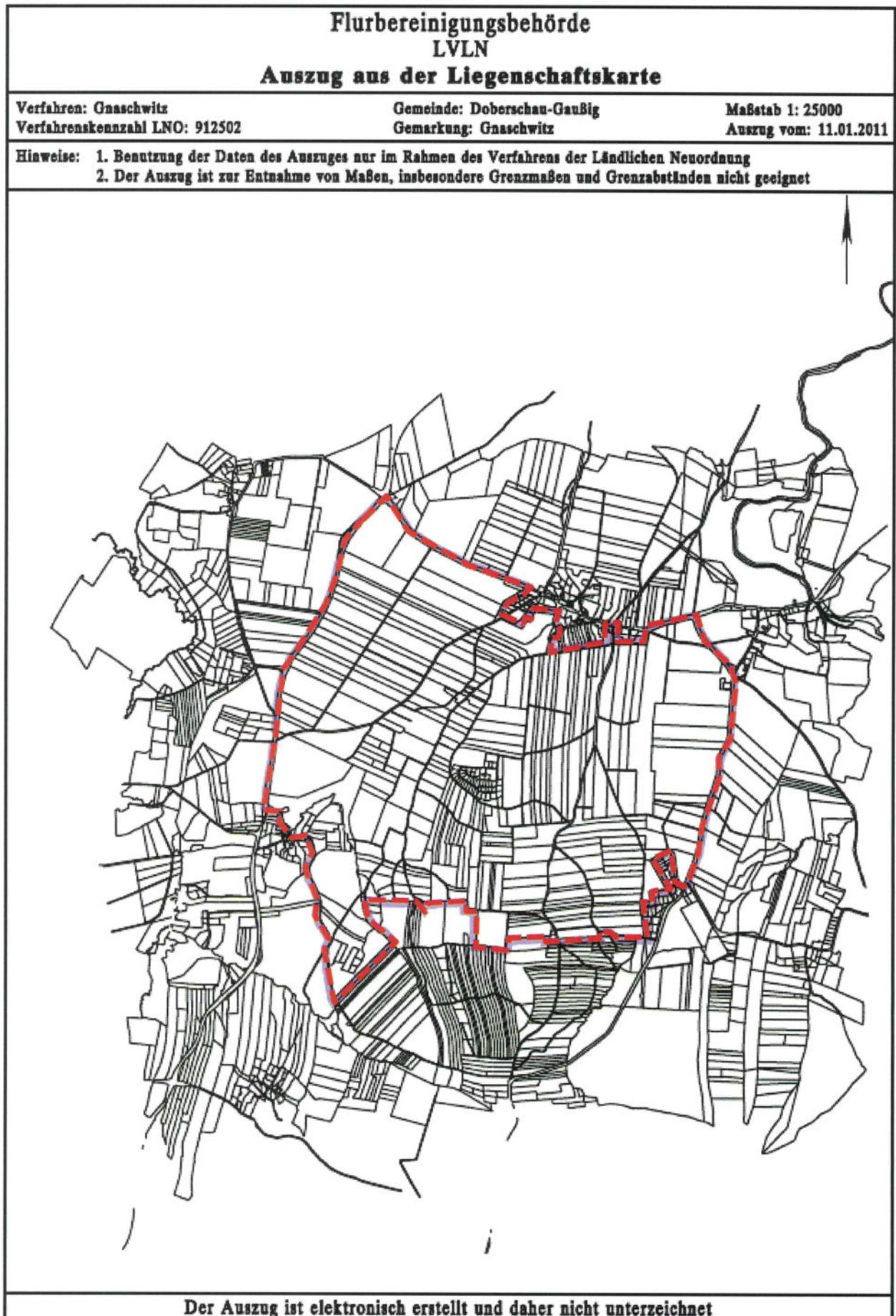
Beratungsergebnis

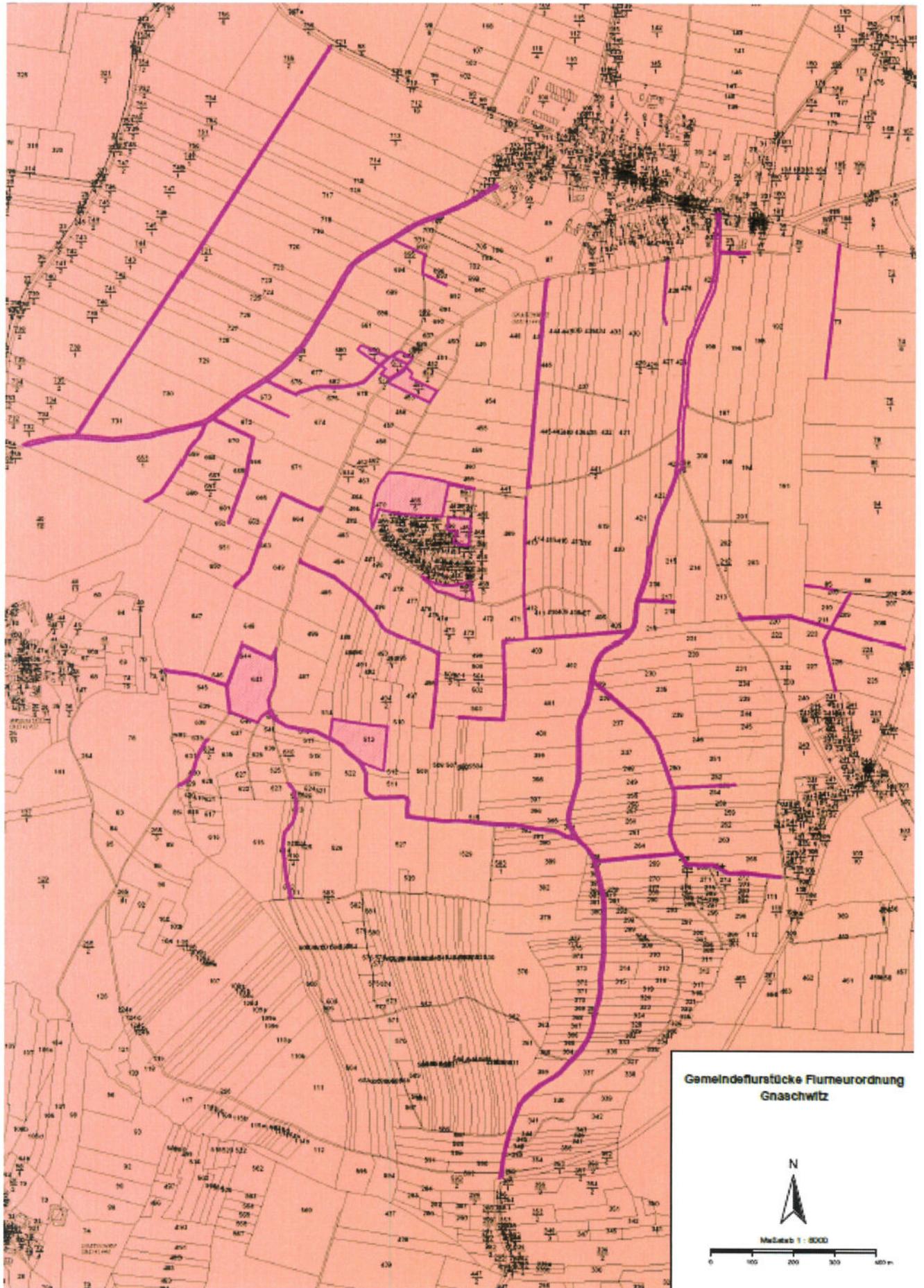
Gremium	Mitgliederzahl	Sitzung am	TOP
Es wurden alle nach Vorschrift geladen.			
Die Sitzung war <input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich			
Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:			
Anwesend __, einstimmig <input type="checkbox"/> , Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag <input type="checkbox"/>			

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit:

Anlage Flurbereinigungsfläche zu Beginn des Verfahrens zzgl. weitere kleiner angeordneter Erweiterungen (*hier nicht dargestellt aber öffentlich bekannt gemacht*)





Übersicht der 2013 bereits betroffenen Flurstücke (76) der Gemeinde in der Flurneuordnung Gnaschwitz

Datum: 28.02.2024

Beschluss 11/02/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.02.2024 die Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplans „Wohnpark Am Schloss Gaußig“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14
davon anwesend: 10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 10
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst. Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 28.02.2024


Bürgermeister



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau

Datum 13.02.2024

Beschluss-Nr.: 11/02/2024

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	27.02.2024	

Betreff

Aufstellungsbeschluss: Änderung B-Plan „Wohnpark Am Schloss“

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.02.2024 die Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplans „Wohnpark Am Schloss Gaußig“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Begründung

Das Planungsrecht am Standort ergibt sich aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Wohnpark am Schloss Gaußig" (1994) einschließlich seiner 1. bis 9. Änderung. Dieser schuf die Voraussetzungen für die Errichtung von Wohn- und Mischbebauung. Teile davon wurden bereits realisiert.

Die Bauaufsicht des Landkreises Bautzen forderte die Gemeinde Doberschau-Gaußig zur Anpassung des Bebauungsplanes an die tatsächlichen Gegebenheiten auf. Hier zählen die folgenden Punkte:

- Die Aufstellung der Midi-Rampe im (südlichen) Bereich des Bebauungsplanes erfordert einen Grünausgleich an anderer Stelle. Die Änderungen sind entsprechend im Bebauungsplan zu kennzeichnen.
- Aufnahme des Spielplatzes auf dem Flurstück 610/9, Gemarkung Gaußig.
- Änderung der Zufahrt zum Parkplatz durch Anpassung an tatsächliche Verhältnisse.

Im Nachgang sind nach Auffassung der Bauaufsicht Baugenehmigungsverfahren für Spielplatz (Flurstück 610/9, Gemarkung Gaußig) und Sportfläche (Flurstück 610/10, Gemarkung Gaußig) zu durchlaufen. Entsprechend Auskunft der Bauaufsicht sind bei dieser Änderung keine Grundzüge der Planung betroffen, sodass sie im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden können. Für die 10. Änderung des Bebauungsplans „Wohnpark am Schloss Gaußig“ wird somit das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewendet. Dabei wird gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, von der Durchführung der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen.



Abbildung 1 Planzeichnung aus bestätigter zweiter Änderung des Bebauungsplanes



Abbildung 2 Luftbild zum betroffenen Bereich

Datum: 28.02.2024

Beschluss 12/02/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.02.2024 die Vergabe der Planungsleistungen der Leistungsphasen 4 (Genehmigungsplanung) bis 9 (Baubegleitung/Bauüberwachung) zum „Strukturwandelprojekt Schlungwitz“ an den wirtschaftlichsten Bieter cproject ingenieure GmbH mit in Sitz in 02625 Bautzen, Wilthener Straße 32 zu brutto 51.522,61€.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14
davon anwesend: 10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 9
Nein-Stimmen 1
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 28.02.2024



Bürgermeister



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau

Datum 14.02.2024

Beschluss-Nr.: 12/02/2024

Beschluss-, Beratungsgremium

Sitzungstermin

Beratungsergebnis

1. Gemeinderat

27.02.2024

Betreff

Vergabe Planungsleistungen Strukturwandelprojekt Schlungwitz

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.02.2024 die Vergabe der Planungsleistungen der Leistungsphasen 4 (Genehmigungsplanung) bis 8 (Baubegleitung / Bauüberwachung) zum „Strukturwandelprojekt Schlungwitz“ an den wirtschaftlichsten Bieter cproject ingenieure GmbH mit in Sitz in 02625 Bautzen, Wilthener Straße 32 zu brutto 51.522,61 €.

Begründung

Nachdem die Gemeindeverwaltung in den zurückliegenden Monaten verstärkt an der Qualifizierung von Antragsunterlagen im Rahmen der Strukturfördermittel gearbeitet hat, wurde dem Bürgermeister am 20.12.2023 Zuwendungsbescheid für das Projekt „Erschließung von Gewerbeinfrastruktur zur Entwicklung des Gewerbebestandes Schlungwitz“ in unserem Hause übergeben.

Um eine zügige Umsetzung zu ermöglichen, wurden Honorarangebote für die Übernahme der Planungsleistungen der Leistungsphasen 4 bis 8 durch die Gemeindeverwaltung eingeholt. Da die Übergabe des Zuwendungsbescheides in Aussicht gestellt wurde, erfolgte am 19.12.2023 die Aufforderung zur Abgabe eines entsprechenden Angebotes mit Leistungsbeschreibung an insgesamt fünf mögliche Planungsbüros (siehe Anlage 1). Von vier Bietern gingen Angebote ein. Dagegen erklärte ein Bieter, aufgrund von mangelnder Kapazität kein Angebot abzugeben.

Nach Eingang der Angebote im Januar 2024 erfolgte die Auswertung dieser. In diesem Rahmen wurden auch Rückfragen an die Bieter notwendig, um ein vergleichbares Bild zu erhalten. Es ergab sich hieraus der nachstehende Angebotsvergleich.

Strukturwandelprojekt Schlungwitz - Angebotsvergleich					14.02.2024
	Bauplanung Bautzen 15.01.2024	Planungsbüro Schubert 12.01.2024	cprojekt ingenieure gmbh 10.01.2024	Bauplanung Hille 10.01.2024 / 23.01.2024	
	Angebot netto gesamt	Angebot netto gesamt	Angebot netto gesamt	Angebot netto gesamt	
Honorarzone gemäß § 40 HOAI	HOAI 2021 III	HOAI 2021 II	HOAI 2021 I für Abriss II für Freianlagen	HOAI 2021 II	
Honorarsatz	Basishonorarsatz	Mittelsatz 50%	Basissatz	Mittelsatz 50%	
Gesamt netto	55 980,90 €	52 536,45 €	48 296,30 €	47 692,51 €	
Mehrwertsteuer	19%	19%	19%	19%	
Gesamt brutto	66.617,27 €	62.518,37 €	51.522,61 €	56.754,09 €	
	Rang 4	Rang 3	Rang 1	Rang 2	

Übersicht Angebotsvergleich

Das Planungsbüro cproject Ingenieure GmbH ging als wirtschaftlichster Bieter aus der Ausschreibung hervor. Zum Planungsinhalt sie auf die Tischvorlage zur Gemeinderatssitzung vom 23.01.2024 verwiesen.

Die Finanzierung ist über die folgenden Haushaltsansätze sichergestellt:

- für die Teilmaßnahme „Stellflächen an der Industriestraße, ehem. SFG-Gelände“
 - Kostenstelle 54.60.00.01
 - Sachkonto 099210
 - Maßnahme SchIPar2
 - Mittel aus laufendem Haushaltsjahr
- für die Teilmaßnahme „Rückbau Verwaltungsgebäude und Herrichtung neuer Stellflächen an der Gnaschwitzer Straße, ehem. Maxam-Gelände“
 - Kostenstelle 57.10.00.01
 - Sachkonto 099510
 - Maßnahme SchIBr01
 - Mittel aus dem laufendem Haushaltsjahr zuzüglich Haushaltsrest aus 2023

Dem Gemeinderat wird die Vergabe der o.g. Planungsleistungen daher an cproject Ingenieure GmbH empfohlen.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.


A. Burkhardt
Unterschrift Bearbeiter


Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium	Mitgliederzahl	Sitzung am	TOP
----------------	-----------------------	-------------------	------------

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war öffentlich nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig , Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit:

Gemeinde
Doberschau-Gaußig
 Dobruša-Huska

 im LANDKREIS BAUTZEN

Gemeinde Doberschau-Gaußig
 OT Gnaschwitz, Hauptstraße 13, 02692 Doberschau-Gaußig

Firma
 Planungsbüro
 Straße HNr.
 PLZ Ort

Sachgebiet: Hochbau
 Bearbeiter: Frau Burkhardt
 Telefon: 035930 / 55 60 630
 Telefax: 035930 / 55 60 636
 Mail: hochbau@doberschau-gaussig.de

Aktenzeichen: Strukturwandel Schlungwitz

Datum: 19.12.2023

Anfrage eines Honorarangebotes für die Übernahme von Planungsleistungen ab LPH 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem die Gemeindeverwaltung in den zurückliegenden Monaten verstärkt an der Qualifizierung von Antragsunterlagen im Rahmen der Strukturfördermittel gearbeitet hat, dürfen wir davon ausgehen, dass wohl in naher Zukunft ein entsprechender Zuwendungsbescheid für unser Projekt „*Erschließung von Gewerbeinfrastruktur zur Entwicklung des Gewerbebestandes Schlungwitz*“ in unserem Hause eintrifft.

Um entsprechend für eine zügige Realisierung vorbereitet zu sein, bitten wir Sie um ein Honorarangebot für die Übernahme der **Planungsleistungen der Leistungsphasen 4 bis 8**.

1. Planungsinhalt

Im Rahmen der Projektschärfung ist das nunmehr endabgestimmte Projekt mit folgenden Inhalten zur abschließenden Verbescheidung der Fördermittel eingereicht worden.

- Flurstück 161/19, Gemarkung Gnaschwitz (ehemaliges Verwaltungsgebäude, Gnaschwitzer Straße 6)
 - Grunderwerb (abgeschlossen)
 - Rückbau der Industriehalle entsprechend vorliegendem Entsorgungskonzept
 - Herstellung von öffentlichen Parkflächen
 - Inklusive medienseitiger Erschließung als Voraussetzung für die Nutzung kommunaler mobiler sanitärer Anlagen (Abwasseranschluss für barrierefreien Toilettenwagen), ...
 - **Keine** Errichtung einer unterirdischen Löschwasserezisterne

Kontakt:

Tele: 035930 / 55 60 60
 Fax: 035930 / 55 60 636
 Mail: post@doberschau-gaussig.de
 www: www.doberschau-gaussig.de

Öffnungszeiten:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr & 13.00 - 16.00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr & 13.00 - 15.30 Uhr
 Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung:

Kreissparkasse Bautzen
 IBAN: DE55 9555 0000 1000 0017 21
 BIC: SOLADES1BAT
 Gläubiger ID: DE13 ZZZ0 0000 2299 16

- Flurstücke 39/1 und 41/2, Gemarkung Schlungwitz (ehemaliger Gewerbehof, Industriestraße 6)
 - Grunderwerb (bereits in Realisierung)
 - Errichtung einer Toranlage zur baulichen Abgrenzung des ehemaligen Gewerbehofes (jetzt: kommunaler Bauhof) zur Etablierung vorhandener Stellflächen als öffentliche Parkflächen im Ortskern
 - Errichtung einer E-Ladestation für Fahrräder

2. Anrechenbare Kosten

Dem Fördermittelantrag liegen folgende Kosten zu Grunde (Grunderwerbskosten sind in der folgenden Aufstellung nicht enthalten, da keine anrechenbaren Kosten im Sinne der HOAI und außerdem nicht Planungsinhalt).

	Kostengruppe	Kostenberechnung brutto
200	Vorbereitende Maßnahmen	274.761,48 €
300	Bauwerk / Baukonstruktion	0,00 €
400	Bauwerk / Technische Anlagen	0,00 €
500	Außenanlagen und Freianlagen	301.659,48 €
600	Ausstattung und Kunstwerke	0,00 €
	Anrechenbare Kosten gem. HOAI	576.420,96 €

3. Realisierungszeitraum

Um eine massive Kostensteigerung für die Abbruch- und Entsorgungsleistungen zu vermeiden und eine zügige Entspannung im Ortskern herbeizuführen, soll der Rückbau der Industriebrache (Gnaschwitzer Straße 6) so zeitnah als möglich vorgenommen werden. Die Rückbaumaßnahmen sollten spätestens zum 31.07.2024 abgeschlossen sein.

Dem schließt sich der Vorwärtsbau für die Herstellung der öffentlichen Parkflächen auf dem beräumten Flurstück an.

Die umzusetzenden Maßnahmen an der Industriestraße 6 sollen möglichst zeitnah erfolgen, sodass die Betriebssicherheit für den kommunalen Bauhof sobald als möglich gewährleistet ist.

Die Schlussabnahme aller Gewerke soll bis zum 31.12.2024 abgeschlossen sein. Für die Endabrechnung einschließlich Planungsleistungen ist der Zeitraum bis 28.02.2025 vorgesehen. Anschließend erfolgt durch die Gemeindeverwaltung die Zusammenstellung des Verwendungsnachweises.

4. Besonderheiten

- a) Während der Umsetzung ist damit zu rechnen, dass regelmäßige Sachstandsberichte gegenüber der Bewilligungsbehörde abzugeben sind. Hierzu werden entsprechende Zuarbeiten für den Auftraggeber erforderlich. Diesbezügliche Aufwendungen sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.
- b) Während der gesamten Maßnahme sind die Publizitätsvorgaben des Bundes zu beachten und anzuwenden. Hierzu gehören auch Bekanntmachungen / Publikationen auf

Webseiten, etc.). Eine Abstimmung mit dem Auftraggeber in Bezug auf jegliche Veröffentlichungen ist zwingend erforderlich.

- c) Für die Vergabe von Leistungen aller Gewerke ist die Vergabeordnung der Gemeinde Doberschau-Gaußig zu beachten.
- d) Je nach Wertgrenze der auszuführenden Leistungen ist der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig am Vergabeverfahren mittels Beschlussfassung zu beteiligen. Mit Abgabe des Angebotes verpflichtet sich der Bieter zur lückenlosen Zusammenarbeit mit Gemeindeverwaltung, Gemeinderat und Bürgermeister (z.B. Termineinhaltung, Zuarbeit zur Fertigung von Sitzungsvorlagen, Teilnahme an Ausschuss- und Ratssitzungen, etc.). Diesbezügliche Aufwendungen sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.
- e) Mit Angebotsabgabe verpflichtet sich der Bieter zur Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorgaben. Die Einholung der entsprechenden Genehmigungen ist Bestandteil der Aufgabenstellung.
- f) Ab Projektbeginn wird die Führung eines Bauausgabebuches mit sämtlichen Projektausgaben entsprechend der Anforderung des Fördermittelgebers erforderlich. Dies obliegt dem späteren Planungsbüro. Zuarbeiten im Bereich Grunderwerb werden durch die Gemeindeverwaltung erbracht. Die erforderliche Gliederung ist vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- g) Erhöhungen der zuwendungsfähigen Ausgaben sind unverzüglich nach Bekanntwerden beim Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Ggf. macht sich eine Weiterleitung dieser Informationen an die bewilligende Stelle erforderlich.
- h) Mit Angebotsabgabe ist anzugeben, ob alle Planungsleistungen im eigenen Büro ausgeführt werden. Für Leistungen, die nicht eigenständig erbracht werden, ist der Nachauftragnehmer mit Angebotsabgabe zu benennen.

Ihr Angebot reichen Sie bitte bis zum 10.01.2024 bei der Gemeindeverwaltung ein. Über die Vergabe der Planungsleistungen entscheidet der Gemeinderat. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Z přečelnym postrowom

Alexander Fischer
Bürgermeister

Anja Burkhardt
Hochbau

Datum: 28.02.2024

Beschluss 13/02/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.02.2024 die außerplanmäßige Auszahlung für die Bauleistung zur Errichtung einer Parkplatzanlage und einer Zufahrtsstraße auf der Schulstraße in Doberschau.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14
davon anwesend: 10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 10
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 28.02.2024



Bürgermeister



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kämmerei/ Bauamt

Datum: 12.02.2024

Beschluss-Nr.: 23/02/24

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	27.02.2024	

Betreff

Außerplanmäßige Auszahlung für die Errichtung einer Parkplatzanlage und einer Zufahrtsstraße auf der Schulstraße in Doberschau

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.02.2024 die außerplanmäßige Auszahlung für die Bauleistung zur Errichtung einer Parkplatzanlage und einer Zufahrtsstraße auf der Schulstraße in Doberschau.

Begründung

Lt. § 6 Abs. 2 Nr. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 29.01.2020 wird dem Bürgermeister die Erledigung der Aufgabe dauerhaft übertragen, wenn die Beauftragung von Nachträgen zu Bauleistungen, deren Hauptauftrag durch den Gemeinderat beschlossen wurde, bis zu 10.000 € pro Vergabebeschluss beträgt.

Die Bauleistungen betreffen die Errichtung von 7 zusätzlichen Parkplätzen und die Verlegung der Zufahrt zu den nördlich anliegenden Garagenkomplex.

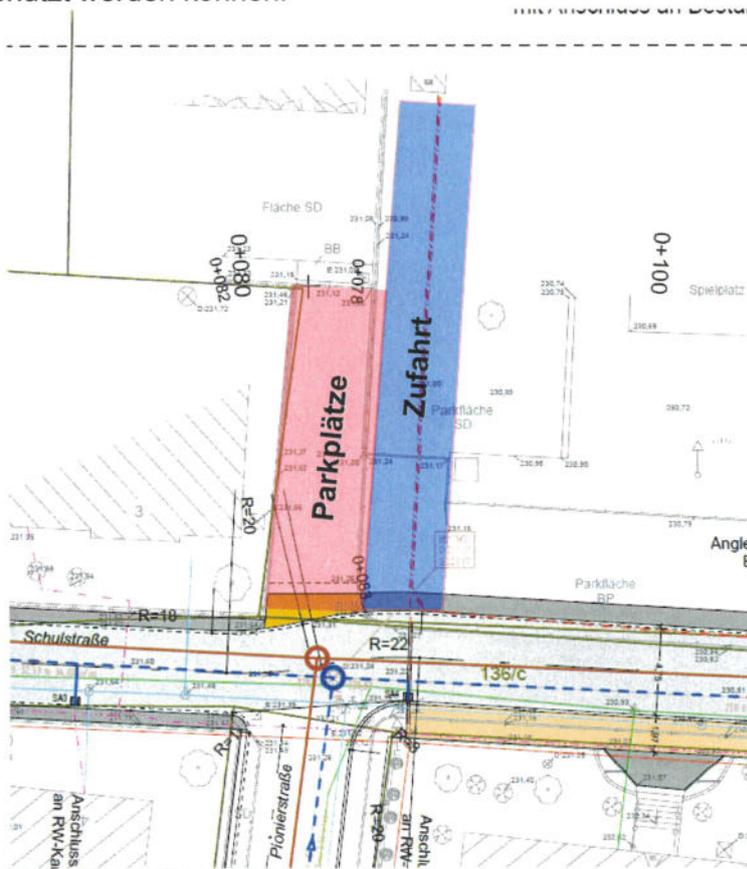
Die Parkplätze an der Kindertagesstätte und an dem Kinderhort in Doberschau sind, insbesondere zu den Stoßzeiten sehr stark frequentiert. Damit haben Mitarbeiter der kommunalen Einrichtungen keine Möglichkeit in mittelbarer Nähe zu parken. Die Fahrzeuge der Mitarbeiter werden in den Seitenstraßen geparkt und verengen über längeren Zeitraum die Durchfahrtsbreiten, welche insbesondere für Rettungsdienst und Feuerwehr notwendig sind. Auf Grund der gegenwärtig stattfindenden Baumaßnahme auf der Schulstraße ergibt sich die Möglichkeit die bestehenden Parkplätze um weitere 7 Parkplätze, welche ausschließlich von den Mitarbeitern der kommunalen Einrichtungen genutzt werden, zu erweitern.

Die Zufahrt zu dem anliegenden Garagenkomplex wird über die bereits bestehende Zufahrt zum Hauptstromkasten erfolgen. Dazu ist der Ausbau der Zufahrt mittels Betonpflaster vorgesehen.

Mit der Ausführung der Maßnahme soll das bereits vor Ort tätige Bauunternehmen Martin Stolle GmbH beauftragt werden. Bei der Abrechnung der Bauleistungen werden die Preise angesetzt welche in 2023 bei der Ausschreibung für den 1. Bauabschnitt „Herstellung RW- und AW-Kanal und grundhafter Ausbau der Schulstraße“ angeboten wurden.

Die Bauleistungen sind nicht Inhalt der Baumaßnahme „Herstellung RW- und AW-Kanal und grundhafter Ausbau der Schulstraße“ und auch nicht im Haushaltsplan vorgesehen, aber da die Erneuerung der bestehenden Zufahrt zu dem Garagenkomplex im Zusammenhang mit den 1. Bauabschnitt „Herstellung RW- und AW-Kanal und grundhafter Ausbau der Schulstraße“ geplant

war und aktuell die Baumaßnahmen stattfinden ergeben sich Synergien welche für die Erweiterung genutzt werden können.



Im Haushaltsplan ist die Auszahlung dieser Baumaßnahme nicht enthalten, so dass eine außerplanmäßige Auszahlung notwendig wird, für die jedoch auch die Deckung gewährleistet sein muss.

Die benötigten Mittel in Höhe von 11.000,00 € können aus der Buchungsstelle 54.10.00.01 – 785120 – GemStr01 vorfinanziert werden und sind bei der Buchungsstelle 54.60.00.0 – 785120 – DobPar03 zu veranschlagen.

Der Gemeinderat wird darum gebeten, die außerplanmäßige Auszahlung der Bauleistungen für die Errichtung von Parkplätzen und die Verlegung der Zufahrt zum Garagenkomplex in Doberschau zu beschließen.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.


Unterschrift Bearbeiter


Unterschrift Einreicher

Datum: 28.02.2024

Beschluss 14/02/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.02.2024 die Bauleistung für die Errichtung einer Parkplatzanlage und einer Zufahrtsstraße auf der Schulstraße in Doberschau an die Firma Bauunternehmen Martin Stolle GmbH mit der Gesamtsumme von 11.000€ brutto zu vergeben.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14
davon anwesend: 10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 10
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 28.02.2024


Bürgermeister



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Bauamt

Datum: 12.02.2024

Beschluss-Nr.: 14/02/24

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
------------------------------	----------------	-------------------

1. Gemeinderat	27.02.2024	
----------------	------------	--

Betreff

Vergabe Bauleistung für die Errichtung einer Parkplatzanlage und einer Zufahrtsstraße auf der Schulstraße in Doberschau

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.02.2024 die Bauleistung für die Errichtung einer Parkplatzanlage und einer Zufahrtsstraße auf der Schulstraße in Doberschau an die Firma Bauunternehmen Martin Stolle GmbH mit der Gesamtsumme von 11.000,- € brutto zu vergeben.

Begründung

Lt. § 6 Abs. 2 Nr. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 29.01.2020 wird dem Bürgermeister die Erledigung der Aufgabe dauerhaft übertragen, wenn die Beauftragung von Nachträgen zu Bauleistungen, deren Hauptauftrag durch den Gemeinderat beschlossen wurde, bis zu 10.000 € pro Vergabebeschluss beträgt.

Die Bauleistungen betreffen die Errichtung von 7 zusätzlichen Parkplätzen und die Verlegung der Zufahrt zu den nördlich anliegenden Garagenkomplex.

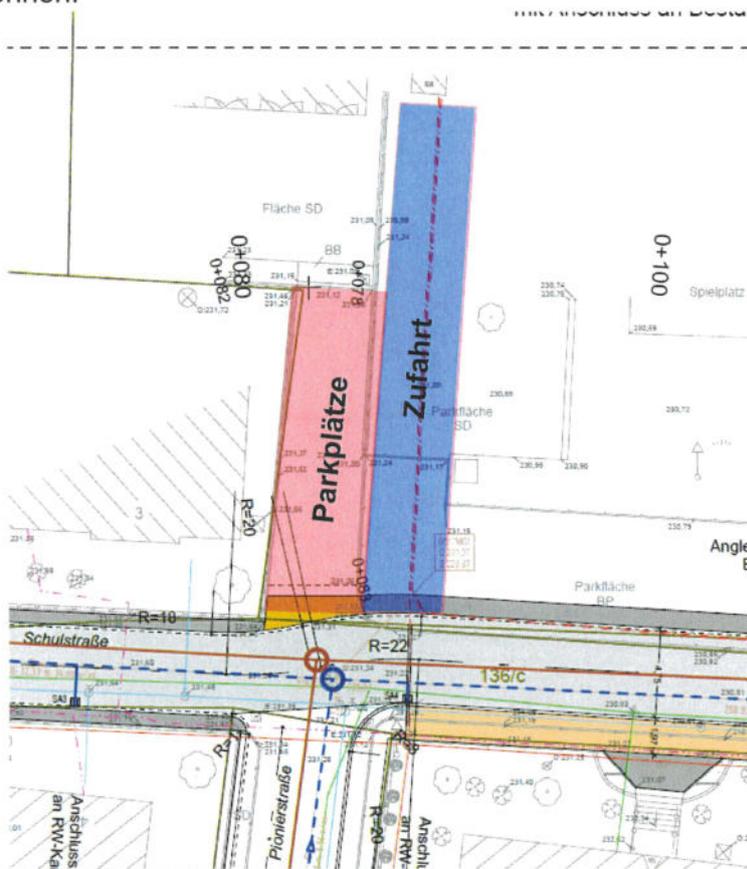
Die Parkplätze an der Kindertagesstätte und an dem Kinderhort in Doberschau sind, insbesondere zu den Stoßzeiten sehr stark frequentiert. Damit haben Mitarbeiter der kommunalen Einrichtungen keine Möglichkeit in mittelbarer Nähe zu parken. Die Fahrzeuge der Mitarbeiter werden in den Seitenstraßen geparkt und verengen über längeren Zeitraum die Durchfahrtsbreiten, welche insbesondere für Rettungsdienst und Feuerwehr notwendig sind. Auf Grund der gegenwärtig stattfindenden Baumaßnahme auf der Schulstraße ergibt sich die Möglichkeit die bestehenden Parkplätze um weitere 7 Parkplätze, welche ausschließlich von den Mitarbeitern der kommunalen Einrichtungen genutzt werden, zu erweitern.

Die Zufahrt zu dem anliegenden Garagenkomplex wird über die bereits bestehende Zufahrt zum Hauptstromkasten erfolgen. Dazu ist der Ausbau der Zufahrt mittels Betonpflaster vorgesehen.

Mit der Ausführung der Maßnahme soll das bereits vor Ort tätige Bauunternehmen Martin Stolle GmbH beauftragt werden. Bei der Abrechnung der Bauleistungen werden die Preise angesetzt welche in 2023 bei der Ausschreibung für den 1. Bauabschnitt „Herstellung RW- und AW-Kanal und grundhafter Ausbau der Schulstraße“ angeboten wurden.

Die zu vergebenden Bauleistungen sind nicht Inhalt der Baumaßnahme „Herstellung RW- und AW-Kanal und grundhafter Ausbau der Schulstraße“, aber da die Erneuerung der bestehenden Zufahrt zu dem Garagenkomplex im Zusammenhang mit den 1. Bauabschnitt „Herstellung RW- und AW-Kanal und grundhafter Ausbau der Schulstraße“ geplant war und aktuell die

Baumaßnahmen stattfinden ergeben sich Synergien welche für die Erweiterung genutzt werden können.

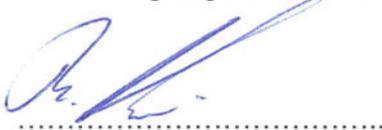


Die Bereitstellung der zusätzlich benötigten finanziellen Mittel ist über die Buchungsstelle 54.60.00.01 – 099520 – DobPar03 gewährleistet.

Der Gemeinderat wird darum gebeten, die Vergabe der Bauleistungen für die Errichtung von Parkplätzen und die Verlegung der Zufahrt zum Garagenkomplex in Doberschau an die Firma Bauunternehmen Martin Stolle GmbH zu beschließen.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.


.....
Unterschrift Bearbeiter


.....
Unterschrift Einreicher

.....
Beratungsergebnis

Datum: 28.02.2024

Beschluss 15/02/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.02.2024 der Annahme bzw. Verwendung einer Geldzuwendung für den Rastplatz „Vier Linden“ in Drauschkowitz, in Höhe von 100,00 € von Frau Margit Bär, zu.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14
davon anwesend: 10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 10
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 28.02.2024


Bürgermeister



Beschlussvorlage

X öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kasse

Datum: 14.02.2024

Beschluss-Nr.: 15/02/2024

Beschluss-, Beratungsgremium **Sitzungstermin** **Beratungsergebnis**

Gemeinderat 27.02.2024

Betreff

Entgegennahme einer Geldzuwendung für den Rastplatz „Vier Linden“

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.02.2024 der Annahme bzw. Verwendung einer Geldzuwendung für den Rastplatz „Vier Linden“ in Drauschkowitz, in Höhe von 100,00€ von Frau Margit Bär, zu.

Begründung

Gemäß § 73 Abs. 5 Sächs. Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach §1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten – Befangenheit!

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er entsprechend § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss seine Befangenheit vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dies dem Vorsitzenden / Bürgermeister mitteilen.


Unterschrift Erarbeiter


Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium **Mitgliederzahl** **Sitzung am** **TOP**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.
Die Sitzung war ___ öffentlich ___ nicht öffentlich

Bei Zustimmungsabgabe vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig __, Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gemisch. Antw. __

Abweichende Zustimmung

Für die Richtigkeit: